

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

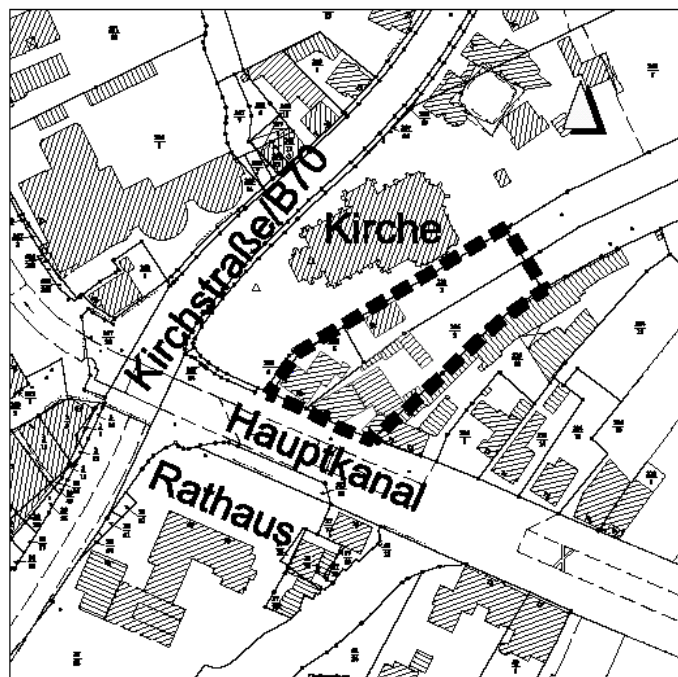
Bauleitplanung der Stadt Papenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „An der St. Antonius-Kirche“ gemäß § 13 a BauGB mit baugestalterischen Festsetzungen

– Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 28.09.2011 hat der Verwaltungsausschuss die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. In seiner Sitzung am 08.03.2012 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt: (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 treten die Festsetzungen des betroffenen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45/III „Stadtmitte III, südlich B 70“ außer Kraft.

Der o. a. Bauleitplanentwurf mit der dazugehörigen Begründung liegt während der Zeit vom

27. März 2012 bis einschließlich 27. April 2012

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den beabsichtigten Planungen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 17.03.2012

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister